

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.368.625

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10983/J-NR/2022

Wien, am 15. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 18.05.2022 unter der **Nr. 10983/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Zu den Aufgaben der Stabsstelle "Ukraine - Flüchtlingskoordination" gehört u.a. die „interministerielle Abstimmung von Maßnahmen zur (...) Integration von schutz- und hilfsbedürftigen Personen aus der Ukraine". Welche Zuständigkeiten liegen hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt bzw. der Integration in den Arbeitsmarkt der Schutzsuchenden aus der Ukraine im Ressort des BKA (Stabsstelle "Ukraine - Flüchtlingskoordination") und welche im Ressort des BMA bzw. wie sind die Zuständigkeiten aufgeteilt? Bitte um Erläuterung der Entscheidungsstruktur.*
- *Welche Gespräche zwischen Michael Takács bzw. der Stabsstelle "Ukraine - Flüchtlingskoordination" und welcher Stelle Ihres Ressorts gab es hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Schutzsuchende, die unter die Vertriebenen-VO fallen, jeweils wann und mit welchem Ergebnis?*

Zu diesen Fragen darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10981/J vom 18.05.2022 durch den Bundeskanzler verweisen.

Zur Frage 3

- *Welche Erlässe wurden in Bezug auf Schutzsuchende aus der Ukraine von welcher Stelle Ihres Ressorts jeweils wann und aus welchen Gründen herausgegeben?*

Die Sektion Arbeitsmarkt meines Ressorts hat das Arbeitsmarktservice (AMS) mit Erlass vom 11. März 2022, GZ. 2022-0.178.109, über die am selben Tag im Bundesgesetzblatt kundgemachte Vertriebenen-Verordnung der Bundesregierung in Kenntnis gesetzt und angewiesen, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Personen, denen ein Ausweis für Vertriebene ausgestellt wird, der Arbeitsmarktzugang zu eröffnen ist.

Zur Frage 4

- *Aus welchen Gründen wurde entschieden, dass Schutzsuchende iSd Vertriebenen-VO eine Beschäftigungsbewilligung benötigen, anstatt ihnen einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, wie Asylberechtigte?*

Nach Artikel 12 der Massenzustrom-Richtlinie ist Personen, denen nach dieser Richtlinie vorübergehender Schutz gewährt wird, die Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit zu gestatten, wobei die Mitgliedstaaten EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt, die Arbeitslosengeld beziehen, aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik Vorrang einräumen können. Österreich hat zur Beschleunigung der Arbeitsmarktintegration auf die Vorrangprüfung verzichtet. Der Arbeitsmarktzugang der Vertriebenen wird aber dennoch über Beschäftigungsbewilligungen gesteuert. Dadurch kann weitgehend sichergestellt werden, dass sie zu geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Die Beschäftigungsbewilligung erfüllt eine wichtige Kontrollfunktion, um ukrainische Vertriebene – als besonders vulnerable Gruppe – gegenüber anderen Beschäftigten nicht zu benachteiligen. Die Beschäftigungsbewilligungen werden in aller Regel auch sehr rasch, in der Regel binnen weniger Tage, gebührenfrei erteilt. Die Zulassung über eine Beschäftigungsbewilligung ermöglicht nicht zuletzt auch eine quantitative Übersicht, die bei einem völlig freien Arbeitsmarktzugang nicht bestünde.

Zur Frage 5

- *Bestehen Überlegungen bzw. Gespräche zur Gleichstellung - hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt - von Schutzsuchenden, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, mit Asylberechtigten?*
 - *Wenn ja, welche Position wurden jeweils wann von welcher Stelle Ihres Ressorts gegenüber wem vertreten?*

Nein, Vertriebene werden Asylberechtigten nicht gleichgestellt. Die Vertriebenen-Verordnung der Bundesregierung räumt allen Vertriebenen ein vorübergehendes

Aufenthaltsrecht ein, das erforderlichenfalls auch verlängert werden kann. Die Betroffenen haben damit einen aufenthaltsrechtlichen Sonderstatus, der keinen Asylantrag erfordert. Sie sind daher mit Asylberechtigten mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vergleichbar. Der Arbeitsmarktzugang auf Basis von Beschäftigungsbewilligungen ist aus den in der Beantwortung zur Frage 4 angeführten Gründen rechtlich konsequent und arbeitsmarktpolitisch sinnvoll.

Zur Frage 6

- *Gibt es Anlaufstellen, die Schutzsuchenden für alle rechtlichen und praktischen Fragen betreffend Zugang zum Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und unterstützen können?*
 - *Wenn ja, seit wann und wie viele? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Zeitpunkt der Errichtung der Anlaufstellen.*

Alle Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) unterstützen die Schutzsuchenden österreichweit bei Fragen zur Arbeitsvermittlung, zur Vormerkung sowie zu Aus- und Weiterbildungen <https://www.ams.at/organisation/adressen-und-telefonnummern>. Infoblätter stehen in ukrainischer, englischer und deutscher Sprache zur Verfügung. Vertriebene, die sich beim AMS vormerken lassen, werden bei Interesse auf offene Stellen vermittelt und erhalten amtswegig und gebührenfrei die dafür erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen. Mit Stand Ende Mai 2022 waren bereits 6.800 ukrainische Vertriebene bei den AMS-Geschäftsstellen vorgemerkt.

Zur Frage 7

- *Wie viele Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, haben wann eine blaue Karte erhalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl, Altersgruppe und Woche (seit 24.2. bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung).*
 - *Wie lange dauerte es durchschnittlich nach der Registrierung bis zur Ausstellung der blauen Karte?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Frage nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt und somit nicht von mir beantwortet werden kann.

Zur Frage 8

- *Wie viele Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, haben wann eine Beschäftigungsbewilligung erhalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl, Altersgruppe, Woche (seit 24.2. bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung) und Bundesland.*
 - *Wie lange dauerte die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung durchschnittlich?*

Das AMS hat ab Kundmachung der Vertriebenen-Verordnung bis 31. Mai 2022 5.168 Beschäftigungsbewilligungen (BB) für Personen mit Aufenthaltsstatus „Vertriebene“ erteilt. Von der Antragstellung bis zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung dauert es in der Regel einige wenige Tage.

In der nachfolgenden Tabelle findet sich die Verteilung nach Altersgruppen, Bundesland und Monate:

	2022/Mar	2022/Apr	2022/May	Gesamt
Gesamt	21	1 829	3 318	5 168
bis 19 Jahre	1	117	272	390
20 bis 44 Jahre	17	1 306	2 202	3 525
45 bis 64 Jahre	3	399	814	1 216
65 Jahre und älter	0	7	30	37
Bgld	0	53	83	136
Ktn	0	101	210	311
NÖ	1	366	579	946
OÖ	5	431	708	1 144
Sbg	0	98	259	357
Stmk	2	177	248	427
Tirol	10	204	366	580
Vbg	0	91	108	199
Wien	3	308	757	1 068

Quelle: AMS-Datwarehouse

Zur Frage 9

- *Wie viele Schutzsuchende iSd Vertriebenen-VO sind seit wann am Arbeitsmarkt integriert? Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl, Altersgruppe und Woche (seit 24.2. bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung) und Bundesland.*
 - *Wie viele Schutzsuchende iSd Vertriebenen-VO sind selbstständig tätig?*
 - *Wie viele Schutzsuchende iSd Vertriebenen-VO sind unselbstständig tätig?*

Wie bereits in der Beantwortung zur Frage 8 festgestellt, hat das AMS bis 31. Mai 2022 insgesamt 5.168 Beschäftigungsbewilligungen (BB) für Personen mit Aufenthaltsstatus „Vertriebene“ erteilt. Die Anzahl der Erteilungen nimmt täglich zu. Ein Teil der Bewilligungen ist aber aufgrund der Beendigung der Beschäftigung inzwischen wieder ruhend gestellt, andere beginnen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu laufen. Mit Stand Ende Mai 2022 waren 3.200 Personen mit Aufenthaltsstatus „Vertriebene“ mit Beschäftigungsbewilligung unselbstständig beschäftigt.

In der nachfolgenden Tabelle findet sich die Verteilung nach Altersgruppen, Bundesland und Monaten:

	2022/Mar	2022/Apr	2022/May
Gesamt	9	1 125	3 200
bis 19 Jahre	1	72	221
20 bis 44 Jahre	8	796	2 210
45 bis 64 Jahre	0	254	752
65 Jahre und älter	0	3	17
Bgld	0	53	83
Ktn	0	101	210
NÖ	1	366	579
OÖ	5	431	708
Sbg	0	98	259
Stmk	2	177	248
Tirol	10	204	366
Vbg	0	91	108
Wien	3	308	757

Quelle: AMS-Datwarehouse

Vertriebene aus der Ukraine brauchen für eine selbständige Tätigkeit keine arbeitsmarktbehördliche Genehmigung und scheinen daher in der Bewilligungsstatistik des AMS nicht auf.

Zur Frage 10

- *Wie viele Schutzsuchende iSd Vertriebenen-VO befinden sich seit wann in einem Lehrverhältnis? Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl, Altersgruppe und Woche (seit 24.2. bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung) und Bundesland.*

Ende Mai 2022 waren 6 Personen mit Aufenthaltsstatus „Vertriebene“ mit Beschäftigungsbewilligung als Lehrling beschäftigt.

In der nachfolgenden Tabelle findet sich die Verteilung nach Altersgruppen, Bundesland und Monate:

	2022/Apr	2022/May
Gesamt	1	6
bis 19 Jahre	0	3
20 bis 24 Jahre	1	2
25 bis 29 Jahre	0	1
Bgld	0	2
Ktn	1	1
OÖ	0	2
Stmk	0	1

Quelle: AMS-Datwarehouse

Zur Frage 11

- *Ende März 2022 haben sich Bund und Länder auf eine Anhebung der Zuverdienstgrenze auf 485€ geeinigt. Inwieweit war Ihr Ressort in Gesprächen bzw. Verhandlungen hinsichtlich der Zuverdienstgrenze beteiligt?*
 - *Welche Position vertreten Sie bzw. Ihr Ressort hinsichtlich der geplanten Anhebung der Zuverdienstgrenze?*
 - *Wie wird sichergestellt, dass die neue Regelung des Zuverdienstes keine Inaktivitätsfalle darstellt?*

Die Veränderung der Zuverdienstregelungen erscheint aus arbeitsmarktpolitischer Sicht sinnvoll und der Vorschlag beinhaltet den notwendigen Anreiz einer Beschäftigung nachzugehen, um den Lebensunterhalt weitgehend aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten zu können.

Das Bundesministerium für Arbeit unterstützt das Bundesministerium für Inneres daher in seinem Vorhaben. In die unmittelbaren Gespräche mit den Ländern ist das Bundesministerium für Arbeit nicht eingebunden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

